

Zu jeder Art von Auswanderung wurden Reisepapiere benötigt. Von Hand geschriebene Scheine, in denen Zivil- und Militärbehörden ersucht werden, den Inhaber des Scheines ungehindert an einen bestimmten Ort reisen zu lassen, waren seit jeher bekannt. Sie wurden ausgestellt von einer Persönlichkeit, die in der Lage war, entweder sicheres Geleit zu bieten oder Gewähr dafür zu leisten. Zur Zeit der napoleonischen Kriege tauchten die ersten vorgedruckten liechtensteinischen Reisepässe auf, ausgestellt vom «Hochfürstlich Liechtensteinischen Oberamt».¹²³ Diese in Vaduz ausgegebenen Pässe wurden in ein Verzeichnis eingetragen und mit Nummern versehen. Zur Ausstellung war eine Heimatbestätigung (Heimatschein) seitens der Bürgergemeinde erforderlich. Als 1858 das Wanderbuch eingeführt wurde,¹²⁴ verlor der Reisepass zunächst seine Bedeutung. Wanderbuch und Heimatschein genügten als Ausweis in benachbarte Staaten. Während des 19. Jahrhunderts dienten Wanderbücher, Heimatscheine und Reisepässe nebeneinander als Ausweisschriften. Vorschriften über die Ausstellung solcher Papiere etc. sind nur spärlich vorhanden. Sie wurden meistens aus besonderem Anlass gegeben.¹²⁵ Zu Beginn des Ersten Weltkrieges wurden neue Passformulare eingeführt, und am Ende des Krieges kam die Weisung, dass alle Pässe nur mehr mit Photographie Gültigkeit haben sollten. Der Reisepass hatte an Bedeutung allmählich wieder gewonnen, er war wichtigste Ausweisschrift geworden. — Ein wesentlicher Unterschied zwischen früher und heute ist zu beachten: Im Zusammenhang mit den Auswanderungsgesetzen von 1809 und 1843 war die Obrigkeit nicht verpflichtet, in allen Fällen einen Reisepass auszustellen. Die Auswanderung oder Ausreise eines Einzelnen konnte verweigert werden. Von diesem Grundsatz ist man heute völlig abgekommen.

Parallel zur Auswanderungsbewegung kamen auch dauernd Einwanderungen vor. Über ihr Ausmass sind keine genauen Zahlen vorhanden. Der Anteil der Fremden an der Gesamtbevölkerung ist durch einige Volkszählungen belegt,¹²⁶ was Rückschlüsse auf die Intensität der Einwanderungen zulässt.¹²⁷ Bei einer gemeindeweisen Betrachtung¹²⁸ ist festzustellen, dass der Fremdenanteil in Vaduz, Triesen und Schaan besonders stark war. Das belegt, dass die Industrialisierung und gute Entwicklung des Gewerbes in diesem Raum die Zuwanderung von Aus-

123 Vgl. Anhang Nr. 38, S. 111.

124 Verordnung betr. Einführung der Wanderbücher vom 25. Juni 1858. — Text siehe Anhang Nr. 35, S. 103 — 106.

125 Als Beispiel vgl. Anhang Nr. 34, S. 102 f.: Verordnung betr. Missbrauch von Reisepässen vom 26. Juli 1845.

126 Vgl. Anhang Nr. 39, S. 112.

127 Vgl. dazu die Angaben über Wanderungsüberschüsse, bzw. -verluste in den Tabellen im Anhang Nr. 21 — 23.

128 Vgl. Anhang Nr. 13, S. 35 — 42.